

Punkt

Gremium:	Rat der Kreisstadt Siegburg	X	Öffentliche Sitzung Nichtöffentliche Sitzung
Sitzung am:	30.6.2011		

Vorläufige Haushaltsführung

hier: Beschluss über eine Dringlichkeitsliste für vorgesehene, unaufschiebbare Investitionen gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW

Sachverhalt:

Aufgrund des anhängigen Rechtsstreites bezüglich der Haushaltssatzung 2010 konnte bisher keine Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 in den Rat eingebracht werden. Dies führt dazu, dass sich die Stadt Siegburg zur Zeit in einer in der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) nicht geregelten Situation befindet, nämlich im 2. Haushaltsjahr hintereinander ohne aufgestellte Haushaltssatzung und damit auch ohne geltende Kreditermächtigung für Investitionsvorhaben.

Trotz dieser Situation ist es unvermeidbar, dass auch im Haushaltsjahr 2011 Investitionen in einem gewissen Rahmen durchgeführt werden müssen, sei es z.B. um bereits begonnene Maßnahmen abschließen oder für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unabwendbare Investitionen durchführen zu können.

Hierzu ist es erforderlich, eine Entscheidung über den verfügbaren Kreditrahmen herbeizuführen. Um diesen zu definieren, bieten sich 2 Betrachtungsweisen an:

- a) die Stadt Siegburg wird behandelt wie eine Kommune in der vorläufigen Haushaltsführung (§ 82 GO NRW), was zur Folge hätte, dass eine Kreditermächtigung gem. § 82 Abs. 2 GO NRW i. H. v. einem Viertel der letzten gültigen Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2009 nach Genehmigung durch die Kommunalaufsicht zur Verfügung stehen könnte. Die Kreditermächtigung 2009 betrug 3.150.130 €. Dementsprechend wäre ein Viertel rd. 787.500 €;
- b) die Stadt Siegburg wird behandelt wie eine Kommune mit nicht genehmigtem Haushaltssicherungskonzept gem. § 76 GO NRW. Hier regelt der Leitfaden des Innenministeriums NRW „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 6.3.2009, dass für diese Kommunen eine Kreditermächtigung i. H. v. 2 Dritteln der ordentlichen Tilgungen genehmigt werden kann. Bei einer geplanten Tilgung im Haushaltsjahr 2011 i. H. v. 3.707.190 € wären das rd. 2,45 Mio. €. Bei dieser Variante bleiben die Erlöse aus der Veräußerung von Vermögen als Finanzierungsmittel außer Betracht, da diese vorrangig zur Schuldentilgung zu verwenden sind.

Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung muss die Kommunalaufsicht gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW die Kreditaufnahmen der Gemeinden für investive Auszahlungen genehmigen. Dem Antrag auf Genehmigung ist eine nach Dringlichkeit geordnete Liste der unaufschiebbaren Investitionen gemäß amtlichem Vordruck beizufügen. Die betreffende Tabelle, die im Sinne der Übersichtlichkeit alle für die Stadt Siegburg nicht relevanten Felder des amtlichen Vordrucks unberücksichtigt lässt, ist als Anlage abgedruckt.

Die beabsichtigten Investitionen sind zu kategorisieren und zu priorisieren. Die Kategorien der Dringlichkeit werden wie folgt erläutert:

Kategorie 1a:

Auszahlungen für bereits begonnene Investitionsmaßnahmen, die im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben notwendig sind (gesetzliche Verpflichtungen, aus denen sich der Zwang zum Handeln ergibt, z.B.: Verkehrssicherungsmaßnahmen, Schulbau), oder für die bereits dem Grunde nach in Folge vertraglicher Bindungen Zahlungsverpflichtungen entstanden sind.

Kategorie 1b:

Auszahlungen für noch nicht begonnene Investitionsmaßnahmen, die im Rahmen der Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben notwendig sind (gesetzliche Verpflichtungen, aus denen sich der Zwang zum Handeln ergibt, z.B.: Verkehrssicherungsmaßnahmen, Schulbau).

Kategorie 2:

Auszahlungen für dringend notwendige Investitionsmaßnahmen zum Erhalt und zur Sicherung der kommunalen Vermögenssubstanz, wenn ein Verzicht oder ein zeitlicher Aufschub eindeutig unwirtschaftlich wäre.

Kategorie 3:

Weitere Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen, für die Fördermittel der EU, des Bundes oder des Landes bewilligt wurden oder sicher ist, dass sie bewilligt werden.

Kategorie 4:

Auszahlungen für freiwillige, nicht pflichtige Investitionsmaßnahmen.

Kategorie R:

Hierunter fallen Auszahlungen für Investitionen, die sich durch Gebühren und Beiträge rentieren. Diese fallen bei der Verwendung der Variante b) aus der Betrachtung.

Sollte die Kommunalaufsicht die Genehmigung nur auf Basis der Variante a) aussprechen, stünden als investive Finanzierungsmittel zur Verfügung:

1. allgemeine Investitionspauschale	773.650 €
2. Erlöse aus Vermögensveräußerung	1.851.281 €
3. 25 % des Kreditvolumens 2009 (3.150.130 €)	<u>787.532 €</u>
	3.412.463 €

Hieraus könnten finanziert werden:

1. die rentierlichen Maßnahmen (Kategorie R)	303.514 €
2. die begonnenen Maßnahmen (Kategorie 1a)	1.874.992 €
3. von den noch nicht begonnenen Maßnahmen (Kat. 1b)	1.233.957 €

Allerdings ist in den Erlösen aus Vermögensveräußerung i.H.v. 1.851.281 € u.a. ein Betrag i.H.v. 1.550.000 € für einen Grundstücksverkauf in der Heinrichstraße enthalten. Dieser Erlös muss in voller Höhe zweckgebunden für Ersatzinvestitionen (111065.002) verwendet werden, da ansonsten das zugrunde liegende Veräußerungsgeschäft nicht möglich ist. Die Investition wurde als 1b-Maßnahme kategorisiert, da sie noch nicht begonnen wurde. Nähere Informationen hierzu befinden sich am Ende dieser Vorlage.

Aufgrund der Systematik der „Variante a)“ würden die Erlöse aus dem Grundstücksverkauf „Humperdinckstraße“ normalerweise zuerst zur Finanzierung der 1a-Maßnahmen verwendet werden. Die Ersatzbaumaßnahmen sind aber - da noch nicht begonnen - der Kategorie 1b zugeordnet. Würde man - was notwendig ist - den Verkaufserlös von 1.550.000 € als zweckgebundenes Deckungsmittel für die in der Kategorie 1b erfassten Ersatzmaßnahmen nutzen, stünden an Finanzierungsmitteln für die Kategorie 1a nur noch 1.558.949 € zur Verfügung. Da aber die in 2011 erwarteten Auszahlungen für begonnene Maßnahme (Kategorie 1a) bereits

1.875.000 € betragen, wäre die Variante a) damit verbunden, einzelne laufende Maßnahmen zu stoppen. Dies ist aber faktisch kaum möglich, da den erwartenden Auszahlungen entweder bereits dem Grunde nach entstandene Zahlungspflichten gegenüberstehen bzw. vertragliche Verpflichtungen existieren.

Bei Variante b) würde sich die Finanzierungssituation wie folgt darstellen:

1. allgemeine Investitionspauschale	773.650 €
2. zweckgebundener Erlös Grundstücksverkauf	1.550.000 €
3. 2/3 des Tilgungsvolumens 2011 (3.707.190 €)	<u>2.471.460 €</u>
	4.795.110 €

Damit wären zunächst zu finanzieren:

1. die begonnenen Maßnahmen (Kategorie 1a)	1.874.992 €
2. die noch nicht begonnenen Pflichtaufgaben (Kategorie 1b)	<u>2.177.175 €</u>
	<u>4.052.167 €</u>

Somit verbleiben rechnerisch noch Finanzierungsmittel i. H. v. 742.943 €

Aus Sicht der Verwaltung sollten noch folgende Maßnahmen aus den Kategorien 2 und 3 priorisiert werden:

1. lfd. Nr. 48	I11065.001	Arbeitsmittel Hausmeister	17.500 €
2. lfd. Nr. 49	I11400.005	Sportgeräte Stadion	4.100 €
3. lfd. Nr. 51	I08061.001	Verkehrsleitsystem	<u>251.592 €</u>
			<u>273.192 €</u>

Begründungen (bezogen auf die Nummerierung der Dringlichkeitsliste):

Zu lfd. Nr. 48

Im Rahmen der Neuorganisation der Gebäudewirtschaft sind auch die Aufgaben der städtischen Hausmeister – insbesondere an den Schulen – neu zugeschnitten worden.

Es ist dringend erforderlich, die Hausmeister mit entsprechenden Geräten (Kehrmaschinen, Handwerkergeräten u. ä.) auszurüsten, damit weitere Arbeiten vor Ort umgesetzt werden können. Dazu gehören insbesondere Reinigungs- und Winterdienstaufgaben, die bisher teilweise durch Externe gegen Entgelt wahrgenommen werden mussten. Der Ansatz umfasst eine erste Grundausstattung, insbesondere bei den weiterführenden Schulen und dem Schulzentrum.

Zu lfd. Nr. 49

Das im Eigentum der Stadt Siegburg stehende Walter-Mundorf-Stadion ist an den SSV Siegburg 04 verpachtet. Der Verein erhält auf dieser vertraglichen Basis entsprechende Zuwendungen zur Unterhaltung des Stadions. Im Gegenzug ist er verpflichtet, das Stadion dem Schulsport zur Verfügung zu stellen. Alle weiterführenden Schulen, also die beiden Gymnasien, die Realschule und die Hauptschule absolvieren im Stadion einen Großteil des vorgeschriebenen Sportunterrichts. In den Sommermonaten ist das Stadion an allen 5 Schultagen bis in den Nachmittag mit Schulsport belegt. Hierzu wird im Stadion eine entsprechende Ausstattung an Sportgeräten und Spielmaterial vorgehalten, die schon seit Jahren nicht mehr aktualisiert worden ist. Zwischenzeitlich sind die Bestände nicht mehr geeignet, einen ordnungsgemäßen Sportunterricht durchzuführen. Hinzu kommt, dass am Anno-Gymnasium erstmals ein Leistungskurs im Fach Sport angeboten werden kann. Es ist unaufschiebbar, die Geräteausstattung zum Beginn des kommenden Schuljahres zu erneuern. Dabei umfasst der Ansatz nur die Grundausstattung, die für die üblichen Sportarten notwendig ist.

Zu lfd. Nr. 51

Für die Installation eines dynamischen Parkleitsystems liegt ein Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Köln vom 28.12.2010 vor. Dieser Bescheid sah bei Gesamtkosten in Höhe von 596.000 € eine Zuwendung in Höhe von 330.200 € vor. Dies sind 60 % der vom Fördergeber festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 550.400 €. Dementsprechend enthielt der Antrag der Stadt nichtförderfähige Kosten, die sich auf 45.600 € beliefen. Die Zuwendung wird allerdings über die Haushaltsjahre 2011 – 2014 ausgezahlt, nämlich 64.000 € in 2011, jeweils 100.000 € in 2012 und 2013 sowie 66.200 € in 2014. Die zuständige Dienststelle hat dann noch einmal die Baukosten insbesondere hinsichtlich der Förderfähigkeit überprüft und die Projektkosten insoweit aktualisiert.

Die angepassten Werte sind in die Dringlichkeitsliste eingeflossen. Das Gesamtvolumen der Maßnahme beläuft sich dann noch auf 664.000 €. Davon sind bereits für Planungskosten 2010 14.408 € verausgabt worden, sodass in 2011 unter Einbeziehung eines Haushaltsrestes 315.592 € zur Auszahlung bereitstehen, bei einer Einzahlungssumme aus der Förderung von 64.000 €. In den Jahren 2012 - 2015 werden die restlichen 226.000 € verausgabt, denen in den Jahren 2012 - 2014 222.000 € an Einnahmen gegenüberstehen.

Die Stadt Siegburg ist als Kreisstadt zentraler Einkaufsschwerpunkt der Region. Dementsprechend wächst das Aufkommen des Individualverkehrs ständig. Die Installation eines dynamischen Parkleitsystems hat daher besondere Bedeutung für eine gezielte Verkehrslenkung und die Reduzierung von Verkehrsstaus. Das System hat die Aufgabe, Besucher, die mit dem Pkw anreisen, gezielt und auf kürzestem Wege zu den vorhandenen Parkplatzkapazitäten zu führen. Für die Verkehrssituation stellt dieses System einen maßgeblichen Fortschritt dar, der zu Entspannung der in Spitzenzeiten problematischen Verkehrssituation dringend benötigt wird.

Zu lfd. Nr. 34:

Einer besonderen Erläuterung bedarf die in Kategorie 1b unter lfd. Nr. 34 vorgesehene Investition (Ersatzbauten Grundstück Humperdinckstraße). Normalerweise sind Erlöse aus Grundstücksverkäufen nach dem Leitfaden des Innenministeriums vom 6.3.2009 in erster Linie zur Rückführung vorhandener Verbindlichkeiten zu verwenden. Sofern Erwägungen der Wirtschaftlichkeit und Aufgabenerfüllung es gebieten, können sie im Einzelfall aber auch zur Finanzierung neuer Investitionen verwendet werden. Durch Verfügung vom 20.10.2010 hat die Kommunalaufsicht des Rhein-Sieg-Kreises in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln ergänzend klargestellt, dass dies ausnahmsweise nur dann zulässig sei, wenn die Kommune darlegen kann, dass diese Erlöse in einem sachlichen Zusammenhang mit einer in der Prioritätenliste enthaltenen Investition stehen. Genau das ist hier der Fall. Die Stadtbetriebe Siegburg (SBS) wollen von der Stadt eine Teilfläche des Grundstückes Humperdinckstraße 4 erwerben, um dort ein neues Altenpflegeheim zu errichten, das für die Versorgung der älteren Siegburger/innen benötigt wird. Dazu müssen entsprechende Baulichkeiten, nämlich die Turnhalle an der Humperdinckschule und das daneben stehende frühere Schulgebäude der Pestalozzi-Schule abgerissen werden. Beide sind aber vollständig genutzt. In der Turnhalle findet bis in den Nachmittag hinein Schulsport, anschließend bis 22 Uhr Vereinssport statt. Im Keller der Turnhalle ist das Selbstverwaltete Jugendzentrum (SJZ) untergebracht. Die ehemalige Pestalozzi-Schule wird von verschiedenen Vereinen teils permanent, teils temporär genutzt. Sie beherbergt zudem die Räume der offenen Ganztagschule. Es ist daher unabdingbar, mit dem erhaltenen Kaufpreis notwendige Ersatzinvestitionen zu finanzieren, da ein Verkauf des Grundstückes ansonsten unmöglich ist. Für den sportlichen Bereich soll eine neue Turnhalle an der Grundschule „Adolf Kolping“ gebaut werden. Die OGS wird in umzubauende Räume des eigentlichen Schulgebäudes umziehen. Die Vereine und das SJZ sind in anderen Gebäuden der Stadt (die gegebenenfalls baulich angepasst werden müssen) unterzubringen. Zusätzlich werden auch an der Grundschule „Adolf Kolping“ neue Räumlichkeiten für die OGS gebaut (da bisher teilweise in Containern untergebracht).

Neben der Aufrechterhaltung des Raumangebotes und der Sicherstellung der Aufgaben ergibt sich für die Stadt ein weiterer positiver Effekt. Die über 40 Jahre alte Turnhalle Humperdinck hat einen erheblichen Sanierungsstau in allen Gebäudeteilen. Ein aktuelles Gutachten eines Architekten ermittelt, dass die Revitalisierung der Halle unter Berücksichtigung der heute geltenden Wärmeschutzanforderungen brutto fast 700.000 € betragen würde. Das sind mehr als 2/3 des Neupreises einer einfachen Turnhalle. Auf die Stadt kämen in den nächsten Jahren entsprechend hohe Ausgaben zu, die zumindest teilweise auch laufenden Aufwand darstellen würden. Diese Ausgaben würden aber vollständig entbehrlich, wenn in Folge der Zweckbindung aus dem Verkaufserlös an anderer Stelle eine neue Halle mit identischem Funktionsumfang errichtet werden könnte.

Dementsprechend ist in der Dringlichkeitsliste dieser Verkaufserlös als Deckungsmittel besonders berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt die Dringlichkeitsliste zur Vorlage bei der Kommunalaufsicht in der Form, wie sie der Einladung als Anlage beigefügt ist. Die Verwaltung wird beauftragt, die Liste unverzüglich der Kommunalaufsicht vorzulegen.

Siegburg, 10.6.2011